

Verordnung zum EG BBG (VEG BBG)

(Änderung vom 30. April 2014)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung zum EG BBG vom 8. Juli 2009 wird wie folgt geändert:

Titel vor § 6:

2. Abschnitt: Berufsvorbereitungsjahre und Vorlehre

§ 6. ¹ Die Bildungsdirektion

Zuständigkeiten

a. legt die Angebote der Berufsvorbereitungsjahre nach Massgabe von § 5 Abs. 2 EG BBG¹ einschliesslich der Lerninhalte (Rahmenlehrplan) fest,

lit. b wird aufgehoben.

lit. c wird zu lit. b.

² Das Amt

lit. a und b unverändert.

c. schliesst mit den staatsbeitragsberechtigten Anbietenden eine Rahmenvereinbarung ab.

lit. d wird aufgehoben.

§ 7. ¹ Die Berufsvorbereitungsjahre gemäss § 5 Abs. 2 EG BBG¹ sind in folgende Angebotstypen gegliedert:

Angebot
a. Typen

a. schulisches Angebot,

b. praktisches Angebot,

c. betriebliches Angebot,

d. integrationsorientiertes Angebot.

² Das Amt kann ein Angebot, das den Anforderungen gemäss Abs. 1 nicht entspricht, als Berufsvorbereitungsjahr anerkennen, wenn:

a. die anbietende Organisation nachweist, dass eine entsprechende Nachfrage besteht, und

b. das Angebot einen der Schwerpunkte gemäss § 5 Abs. 2 EG BBG¹ aufweist.

³ Das betriebliche Angebot und die Motivationssemester sind gemäss Art. 60 Abs. 5 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982 (AVIG)² zu koordinieren.

- b. Zusätzliche Begleitung § 8. ¹ Die anbietenden Organisationen können Lernende mit erhöhtem Unterstützungsbedarf bei der Lehrstellensuche mit zusätzlicher Begleitung unterstützen. Sie reichen dem Amt für die zusätzliche Begleitung ein Konzept zur Genehmigung ein.
- ² Die zusätzliche Begleitung umfasst in der Regel eine zusätzliche Lektion pro Woche. Reicht die zusätzliche Begleitung in diesem Umfang aufgrund der Leistungsschwäche der oder des Lernenden nicht aus, kann das Amt auf begründetes Gesuch bis zu zwei weitere Begleit-
 lektionen pro Woche bewilligen.
- ³ Die anbietende Organisation und die oder der Lernende schliessen eine Lernvereinbarung über die Ziele der zusätzlichen Begleitung ab.
- Aufnahmeverfahren
 a. Entscheid § 9. ¹ Die anbietende Organisation prüft, ob Bewerberinnen und Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Sie berücksichtigt dabei die Ergebnisse der in der Volksschule durchgeführten Standortbestimmungen.
- ² Sie entscheidet über die Aufnahme in ein Berufsvorbereitungsjahr und die Zuteilung zu einem Angebotstyp.
- b. Ergänzende Vereinbarungen § 9 a. Die Gemeinden vereinbaren mit den von ihnen beauftragten anbietenden Organisationen die Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens.
- Mitteilung § 9 b. ¹ Die anbietende Organisation teilt der Bewerberin oder dem Bewerber den Entscheid über die Aufnahme mit.
- ² Zugelassene Lernende werden informiert über:
- a. ihren Beitrag oder den Beitrag ihrer Eltern,
 - b. die Schulordnung,
 - c. die Folgen einer vorzeitigen Beendigung des Berufsvorbereitungsjahrs.
- Vorlehre § 10. Für Vorlehren an Berufsfachschulen gelten §§ 26–32 sinngemäss.
- Einsprache § 54. Der Einsprache unterliegen:
- lit. a und b unverändert.
 - c. Abschlussbeurteilungen der Berufsvorbereitungsjahre.

§ 54 a. Entscheide der anbietenden Organisation über die Aufnahme sowie die Kosten- und Gebührenaufgaben können mit Rekurs bei der Bildungsdirektion angefochten werden.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Heiniger Husi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt auf Beginn des Schuljahres 2014/15 (18. August 2014) in Kraft ([ABl 2014-05-09](#)).

¹ [LS 413.31](#).

² [SR 837.0](#).